



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
(Schulgesetz-SchulG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes**

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023, (GVBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In §13 wird unter Abs. (1) wird folgender zweiter Satz angefügt:  
„Verbrauchsmaterial, Hilfsmittel und Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“
2. In §13 Abs. (2) wird der zweite Satz gestrichen.
3. In §13 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:  
„Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge für die Verpflegung in der Schule verlangt werden.“
4. In §13 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:  
„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Höchstbeiträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festlegen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung:

Um eine effektive Chancengleichheit bei der Schulbildung zu erlangen, muss den Schülern und Schülerinnen eine qualitative und zweckgerechte Lernausstattung sowie Verbrauchsmaterial (Definition nach DRS.20/790) elternunabhängig zur Verfügung gestellt werden.

Für viele Familien ist die Beschaffung der Schulausstattung eine zusätzliche finanzielle Belastung. Aktuell sind die Schüler und Schülerinnen in Schleswig-Holstein unterschiedlich mit Lernmitteln ausgestattet und haben somit auch keine gleichen Voraussetzungen im Schullalltag.

Jette Waldinger-Thiering  
und Fraktion